

Inhalt

Inhalt	1
Wissenswertes	2
Starke Binnenwirtschaft stützt Handwerk	2
Polizei auf dem Weg zu länderübergreifender Kooperation.....	2
Beschaffungsziel verfehlt - Preis immer noch am Wichtigsten	2
Beschaffung der öffentlichen Hand setzt auf Nachhaltigkeit.....	2
Leitfaden für Effiziente Technologie für Energie- und Kosteneinsparungen	3
Referentenentwurf für VSVgV liegt vor	3
Preis der Transparenz: Die Kosten von TED	3
Recht	4
Oberlandesgericht Koblenz entscheidet über Fachlosvergabe.....	4
VK Sachsen zu Nachunternehmerinsatz.....	4
International	5
Europa I: Geschäft mit konventionellem Strom vergaberechtsfrei	5
Europa II: Strategie-Ziel: E-Vergabe bis 2016 verbindlich	5
Europa III: Kontrolle des Geschäfts mit Impfstoffen	5
Europa IV: Fairness und Transparenz durch Konzessionsregelung.....	6
Europa V: Besserer Zugang zu internationalen Ausschreibungen.....	6
Frankreich: Nach der Wahl ist vor der Wahl - Protektionismusbestrebungen bleiben.....	7
Russland: Beschaffung von Medizintechnik für 5 Milliarden Euro.....	7
Aus den Bundesländern	7
Baden-Württemberg I: Kritischer Blick auf Vergabeerleichterungen	7
Baden-Württemberg II: Gemeinde Moos ist für niedrigere Wertgrenzen	8
Baden-Württemberg III: Landesregierung beschließt Tariftreuegesetz - IHK ist dagegen	8
Berlin: Verwaltungsvorschrift „Beschaffung und Umwelt“ vorgelegt.....	8
Bremen: Mindestlohngesetz beschlossen	9
Mecklenburg-Vorpommern: Mindestlohn eingeführt.....	9
Nordrhein-Westfalen: Tariftreue- und Vergabegesetz in Kraft	9
Veranstaltungen	10
Veranstaltungen der ABSt Hessen.....	10
Impressum	11



Wissenswertes

Starke Binnenwirtschaft stützt Handwerk

Dank niedriger Zinsen werden Wohnungsneubauten und Sanierungen weiterhin stark nachgefragt. Zugpferd der Konjunktur bleiben die gut ausgelasteten Bau- und Ausbauhandwerksbetriebe. Es ist die Binnen- nachfrage, die im Handwerk für Auftrieb sorgt. So äußert sich der Baden-Württembergische Handwerkstag (BWHT) nach dem ersten Quartal 2012 zufrieden. Die Umsätze legten zu und in den Betrieben wurde ver- stärkt Personal eingestellt. Dies vor allem bei Handwerkszweigen, die nah am Kunden arbeiten. Dank der binnenwirtschaftlichen Impulse bewerten 57 Prozent von 1500 befragten baden-württembergischen Unter- nehmen die Geschäftslage entsprechend gut.

Quelle: [Staatsanzeiger vom 5. April 2012.](#)

Polizei auf dem Weg zu länderübergreifender Kooperation

In vier Bundesländern wird die Polizei in Zukunft stärker zusammenarbeiten. Rheinland-Pfalz, Saarland, Hessen und Baden-Württemberg möchten ihre Ressourcen bündeln und sich zum Beispiel bei der Be- schaffung abstimmen. Die Länder haben dabei vor, sich frühzeitig über anstehende technische Projekte beziehungsweise Beschaffungsmaßnahmen zu informieren. Angestrebt wird eine Senkung der Investiti- onskosten durch enge Abstimmung und Vernetzung in Form von Einkaufskooperationen. Die Kooperati- onsvereinbarung wurde am 20. März 2012 unterzeichnet und ist eine Absichtserklärung mit Prüfaufträgen. So soll beispielsweise geprüft werden, in welcher Form die Länder noch enger kooperieren können. Ein Fokus wird auf die gemeinsame Aus- und Fortbildung in den Bundesländern gelegt. Weitere Informationen finden Sie in der Pressemitteilung im Internet unter

<http://presse.polizei->

bwl.de/Lists/Pressemitteilungen/Attachments/25580/L%C3%A4nderkooperation%20Polizei_pm.pdf.

Beschaffungsziel verfehlt - Preis immer noch am Wichtigsten

Laut Studie des Centre for European Policy und dem College of Europe über die europäischen Kriterien für umweltfreundliches Beschaffungswesen erfüllt dies nur ein Viertel aller öffentlichen Aufträge in der EU. Das wichtigste Kriterium über die Zuschlagserteilung stellen nach wie vor die Anschaffungskosten dar. Im Rahmen der Studie wurden in den Jahren 2009 bis 2010 850 von 236.752 Beschaffungsvorgängen in 27 EU-Staaten untersucht.

Quelle: [Staatsanzeiger vom 20. April 2012.](#)

Beschaffung der öffentlichen Hand setzt auf Nachhaltigkeit

Die Bundesregierung teilte am 2. Mai 2012 auf eine Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (17/7426) hin mit, dass der öffentliche Einkauf einen Anteil von mehr als zehn Prozent am Bruttoinlands- produkt habe. In der Antwort (17/9485) kam zur Sprache, dass eine Statistik zur nachhaltigen Beschaffung bei ihrer Umsetzung zahlreichen Problemen gegenübersteht. Es seien eine Reihe von Maßnahmen ergrif- fen worden, um die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der öffentlichen Beschaffung zu för- dern. Im Rahmen der "Allianz für nachhaltige Beschaffung" widme sich die Regierung in wechselnden Ex- pertengruppen bestimmten Themen der nachhaltigen Beschaffung wie "Green IT", Ökostrom, Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung. Derzeit werde eine zentrale Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung in Angriff genommen. Dort werde auch eine webbasierte Informationsplattform angegliedert. Die Dokumente können im Internet eingesehen werden unter

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/094/1709485.pdf>,

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/074/1707426.pdf>.

Leitfaden für Effiziente Technologie für Energie- und Kosteneinsparungen

Der Energieverbrauch von Rechenzentren und Serverräumen ist in den letzten zehn Jahren signifikant gestiegen. Immer leistungsfähigere Ausstattung und komplexere IT-Services treiben den Stromverbrauch in die Höhe. Da die Infrastruktur- und Energiekosten für Rechenzentren zu einem zentralen Faktor im Facility- und IT-Management geworden sind, wurde mittlerweile eine Reihe von Technologien entwickelt, um die Energieeffizienz zu erhöhen. Die PrimeEnergyIT (ein internationales Projekt von Agenturen, Forschungseinrichtungen und assoziierten Industrie-Partnern im Rahmen des EU-Programms Intelligent Energy Europe) hat einen kostenfreien Leitfaden zur öffentlichen Beschaffung von IT und Infrastruktur in Rechenzentren und Serverräumen jüngst in deutscher Sprache veröffentlicht. Die beschriebenen Effizienzmaßnahmen beinhalten effektives Systemdesign, Powermanagement auf Hardware-Ebene und auf Ebene des gesamten Rechenzentrums sowie Konsolidierung und Virtualisierung. Best-Practice-Empfehlungen zeigen bewährte Maßnahmen auf, die man im Rechenzentrumsbetrieb und in der Beschaffung berücksichtigen sollte. Zu jedem Technologiebereich werden weiterführende Literaturhinweise angeboten. Der Leitfaden kann im Internet heruntergeladen werden unter <http://www.efficient-datacenter.eu/index.php?id=141>.

Referentenentwurf für VSVgV liegt vor

Seit 22. März 2012 liegt der Referentenentwurf für eine neue „Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit“ (VSVgV) vor, mit der die EU-Richtlinie 2009/81/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit vollständig umgesetzt werden soll. Unternehmen, Verbänden und andere Kreise haben bis zur Stellungnahmefrist verschiedene Überarbeitungsvorschläge vorgelegt. In einem Schritt waren Teile der Richtlinie 2009/81/EG mit dem Gesetz zur Änderung des Vergaberechts für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit“ umgesetzt worden, das am 14. Dezember 2011 in Kraft getreten ist. Bislang fehlt noch die Umsetzung der Verfahrensregelungen. Für den Baubereich wurde bereits ein entsprechender dritter Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A-VS) veröffentlicht – allerdings ist er so nicht anwendbar. Mit Ablauf der Umsetzungsfrist am 20. August 2011 hat die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Nach dem jetzt vorgelegten Referentenentwurf findet die neue VSVgV uneingeschränkt auf die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen durch öffentliche Auftraggeber Anwendung. Für die Vergabe von Bauaufträgen gelten ausschließlich die Allgemeinen Bestimmungen des Teils 1 sowie die Teile 3, 4 und 5 des Entwurfes. Im Übrigen wird für Bauaufträge auf den neuen dritten Abschnitt der VOB/A-VS verwiesen. Bislang wurden Bauaufträge für militärische Zwecke in der Regel nach der VOB/A vergeben. Auch zukünftig sollen die Vergabestellen daher das Verfahren für die Vergabe von Bauaufträgen nach der VOB/A durchführen können. In dem Verordnungsentwurf wird hinsichtlich der Schwellenwerte auf die Richtlinie 2009/81/EG verwiesen, die demnach für Liefer- und Dienstleistungsaufträge derzeit 400.000 Euro und für Bauaufträge 5 Millionen Euro betragen. Der Verordnungsentwurf enthält unter anderem Regelungen zum Schutz von Verschlussachen, zur Versorgungssicherheit, zum Einsatz von Unterauftragnehmern, zur Berücksichtigung der VOL/B, zu den Vergabeverfahren, zur Rahmenvereinbarung und zur Bekanntmachung. Damit der avisierte Bundesratstermin am 15. Juni 2012 gehalten werden kann, muss im Mai noch ein Kabinettsbeschluss erfolgen. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter

<http://www.biv-portal.de/vergabe/aktuelles/gesetzgebungsticker-vergabe/vergaberecht-deutschland.html>.

Preis der Transparenz: Die Kosten von TED

Das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, hat im November 2011 den Betrieb der Produktionsdatenbank des Systems TED (Tenders Electronic Daily) ausgeschrieben. Der Auftrag umfasste die Bearbeitung, Eingabe, Formatierung und Kodierung der Bekanntmachungen öffentlicher Auftraggeber der Europäischen Union. Auch gegebenenfalls erforderliche Übersetzungen für bis zu 1500 Bekanntmachungen am Tag. Der Kuchen wurde nun in sechs Losen an eurosript Luxembourg SARL, Luxemburg, Jouve SA, Frankreich, Diadeis Benelux, Luxemburg und SDL plc, Großbritannien verteilt. Die Aufträge haben eine

Laufzeit von 69 Monaten und ein Gesamtvolumen von 137 Millionen Euro. Weitere Informationen zum Auftrag über TED finden Sie im Internet unter

<http://www.ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:131976-2012:TEXT:DE:HTML&src=0>.

Recht

Oberlandesgericht Koblenz entscheidet über Fachlosvergabe

Unbestritten sind Glasreinigungsarbeiten als eigenständiger Fachgewerbebranchen anerkannt. Somit ist eine Fachlosvergabe möglich. In einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Koblenz (1 Verg 2/11) vom 30. März 2012 wird klargestellt, dass Glasreinigungsarbeiten von öffentlichen Auftraggebern als Fachlos ausgeschrieben werden müssen. Auch wenn wirtschaftliche und / oder technische Erwägungen dagegen sprechen. Das OLG verabsolutiert den Fachlosvergabeanspruch dahingehend, dass es schon im Ansatz der Konzeption eines Vergabeverfahrens zu Lasten des öffentlichen Auftraggebers die Anforderung aufstellt, dass eine Fachlosvergabe grundsätzlich stattzufinden hat. Nur wenn das Auftragsvolumen zum Beispiel nur 200.000 Euro beträgt, und bei dem ein denkbare Fachlos für die Glasreinigung nur fünf Prozent beträgt, wird ein Verzicht auf dieses Fachlos in Betracht kommen. Speziell bei mehreren Gebietslosen muss grundsätzlich von Anbeginn die Konzeption eines Fachloses intensiv geprüft und in der Mehrheit der Fälle bejaht werden. Weitere Informationen zur Entscheidung des OLG Koblenz finden Sie unter

http://www3.mjv.rlp.de/rechtspr/DisplayUrteil_neu.asp?rowguid={D6EA508B-9E5F-41CB-9FDB-850EFA732206}.

VK Sachsen zu Nachunternehmerersatz

Die Aussage, dass ein Teilnehmer Nachunternehmer einsetzt, lässt nicht ohne weitere Kenntnis der tatsächlichen Eignung den Rückschluss zu, dass der Bieter weniger geeignet ist als ein Bieter, der die Leistung als Eigenleistung erbringt. Für einen entsprechenden allgemeinen Erfahrungssatz fehlen sachgerechte Erwägungen. Das hat die Vergabekammer (VK) Sachsen in einem aktuellen Beschluss vom 10. Februar 2012 (1/SVK/001-12) entschieden. Damit ist die Berücksichtigung des bloßen Nachunternehmerersatzes als Kriterium im Teilnahmewettbewerb vergaberechtswidrig. Im konkreten Fall wollte eine Universität Planungsleistungen zum Tragwerk des Neubaus eines Institutsgebäudes im Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb beschaffen. Zum Nachweis ihrer fachlichen Eignung mussten die Bewerber drei Referenzen über erbrachte Leistungen der Tragwerksplanung im Bereich Massivbau beziehungsweise Stahlbetonskelettbau in vergleichbarer Größenordnung vorlegen. Bei der Bewertung dieser Referenzen sollten auch Nachunternehmer eine Rolle spielen: Bewerber, die einen Einsatz beabsichtigten, sollten einen Punkt, Bewerber, die keine Nachunternehmer einsetzen wollten, zwei Punkte erhalten. Gegen diese Bewertung wandte sich ein Unternehmen: Potentielle Bewerber würden in der Darstellung ihrer Leistungsfähigkeit diskriminiert und im Zweifel zur Bildung von Bewerbergemeinschaften gezwungen. Die Universität sah die abgestufte Bewertung beim Einsatz von Nachunternehmern als durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt an. Sie half der Rüge nicht ab, das Unternehmen strengte daraufhin erfolgreich ein Nachprüfungsverfahren an. Die Tatsache, dass ein Bewerber Nachunternehmer einsetze, lasse nicht ohne weitere Kenntnis der tatsächlichen Eignung den Rückschluss zu, dass der Bewerber weniger geeignet sei, als ein Bewerber, der die Leistung als Eigenleistung erbringe, betont die Vergabekammer.

Ein entsprechender allgemeiner Erfahrungssatz lasse sich nicht bilden, da hierfür sachgerechte Erwägungen fehlten. Der Bewerber, der Nachunternehmer einsetze, dürfe insoweit nicht diskriminiert werden, denn ein "Kern" an eigener Leistungsfähigkeit dürfe gerade nicht gefordert werden, so die Vergabekammer. Dementsprechend dürfe der Auftraggeber auch nicht den Umstand, dass ein Bewerber beabsichtige, Nachunternehmer einzusetzen, zum Nachteil des Teilnehmers bei der Wertung berücksichtigen. Weitere Informationen zur Entscheidung der Vergabekammer Sachsen finden Sie im Internet unter <http://www.biv-portal.de/vergabe/aktuelles/nachrichten/nachrichten-detail/artikel/betrifft-biv/vk-sachsen-nachunternehmerersatz-fuehrt-per-se-nicht-zu-geringerer-eignung.html>.



Europa I: Geschäft mit konventionellem Strom vergaberechtsfrei

Die Europäische Kommission hat einen Antrag des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) auf Freistellung der Stromerzeugung vom Vergaberecht positiv entschieden. Vergleichbaren Anträgen in Österreich, England, Wales, Finnland und Schweden wurde bereits stattgegeben. Durch das positive Votum der Kommission müssen Unternehmen, auf die die öffentliche Hand einen beherrschenden Einfluss ausübt, ab sofort öffentliche Aufträge bei der Errichtung, dem Kauf, dem Betrieb und der Wartung von konventionellen Stromerzeugungsanlagen und beim Stromgroßhandel nicht mehr ausschreiben. Hierunter fallen beispielsweise Gas- und Turbinenanlagen, Gaskraftwerke, Kohlekraftwerke und sonstige klassisch stromgeführte Kraftwerke. Rechtsgrundlage des BDEW-Antrages, der bereits im Abschlussbericht des Bundeskartellamts zur Sektorenuntersuchung erwähnt wurde, ist Artikel 30 der Sektorenrichtlinie 2004/17/EG. In Deutschland wurde diese Richtlinie durch die Sektorenverordnung umgesetzt. Im Unterschied zu kommunal beziehungsweise staatlich dominierten Energieversorgern unterliegen Energieversorgungsunternehmen mit rein privatwirtschaftlicher Struktur nicht den Vorschriften des Vergaberechts. Die Befreiung kommunaler beziehungsweise staatlich beherrschter Unternehmen trägt somit auch zur Vereinheitlichung der Wettbewerbsbedingungen auf dem Stromerzeugungsmarkt bei. Wie aus den bisher getroffenen Freistellungsentscheidungen der EU-Kommission ersichtlich wird, betrachtet die Kommission als wesentliches Kriterium stets den Konzentrationsgrad auf dem relevanten Markt. Zudem zieht sie weitere Kriterien heran, wie zum Beispiel die Verteilung der Marktanteile, den Liquiditätsgrad und die Import- und Exportrate. Die EU-Kommission hat in ihrem Beschluss allerdings klargestellt, dass sie zunächst nur die Voraussetzungen für eine Freistellung im Zusammenhang mit aus konventionellen Quellen erzeugtem Strom sieht. Die Beschränkung begründet die EU-Kommission damit, dass Anlagen, die in den Anwendungsbereich des EEG fallen, gegenwärtig noch keinem hinreichenden Wettbewerb unterlägen. Durch den Einspeisevorrang und die feste Einspeisevergütung gebe es keine Konkurrenz zu den konventionellen Stromerzeugungsanlagen, so dass es keinen einheitlichen Wettbewerbsmarkt gebe, so die Europäische Kommission. Der Beschluss der Europäischen Kommission kann heruntergeladen werden unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:114:0021:0027:DE:PDF>.

Europa II: Strategie-Ziel: E-Vergabe bis 2016 verbindlich

Die EU-Kommission forciert den Ausbau der elektronischen Auftragsvergabe als Standardvergabeverfahren in Europa. Die E-Vergabe könnte deutliche Einsparungen für die europäischen Steuerzahler bringen: Der Gesamtumfang des öffentlichen Beschaffungsmarktes in der EU beträgt etwa zwei Billionen Euro. Geht man von Einsparungen in Höhe von fünf Prozent aus, lassen sich im Jahr ungefähr 100 Milliarden Euro einsparen, so die Kommission. Durch mehr Transparenz und einen besseren Zugang profitierten vor allem kleine und mittlere Unternehmen von der E-Vergabe. Zu bedenken ist dabei allerdings, dass bislang in der EU nur fünf bis zehn Prozent aller Vergabeverfahren elektronisch abgewickelt werden. Die Kommission hat daher flankierende Maßnahmen vorgeschlagen, die Vergabestellen und Unternehmen unterstützen sollen, den Übergang rechtzeitig zu schaffen. So sollen finanzielle und technische Hilfen durch EU-Programme geleistet werden. Die EU-Kommission selbst will ein Jahr vor Ablauf der den Mitgliedstaaten gesetzten Frist auf elektronische Auftragsvergabe umstellen und die eVergabe-Lösungen zur Verfügung stellen.

Quelle: Pressemitteilung der EU-Kommission vom 20. April 2012 auf der Internetseite:

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/12/389&language=de>.

Europa III: Kontrolle des Geschäfts mit Impfstoffen

Die Europäische Kommission will bei grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren Impfstoffe auf EU-Ebene beschaffen und die Zusammenarbeit der Mitgliedsländer stärker koordinieren. Damit werden die Lehren aus der Schweinegrippe-Pandemie im Jahr 2009 gezogen. Das EU-Frühwarnsystem zur Eindämmung ansteckender Krankheiten sowie das Europäische Zentrum für Krankheitsvorsorge und -kontrolle

sollen in dem Zug erweiterte Befugnisse bekommen. Die nationalen Gesundheitssysteme sollen aber weiterhin selbst über die Bereitstellung von Impfstoffen und Medikamenten entscheiden dürfen. In Deutschland beschaffen die Bundesländer die Impfstoffe und wie in den einzelnen EU-Mitgliedsländern entscheidet man dort nach eigenen Impfkonzepten. Bei der Schweinegrippe kam es zu hohen Restbeständen an beschafften Impfstoffen, da sich nur fünf Prozent der Bevölkerung tatsächlich impfen ließen – nach Ablauf des Haltbarkeitsdatums wurden diese vernichtet. Die Kosten für die Überproduktion tragen die Steuerzahler.

Quelle: [Staatsanzeiger vom 20. April 2012.](#)

Europa IV: Fairness und Transparenz durch Konzessionsregelung

In Deutschland ist die geplante Regelung der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen schwer umstritten. Sie sind ein Teil des öffentlichen Beschaffungswesens und dennoch nicht klar geregelt, was im Widerspruch zu den Grundsätzen des Vertrags von Lissabon und dem Sekundärrecht, das in den EU-Richtlinien festgeschrieben ist, steht. Ziel des EU-Vorschlags ist, den freien Dienstleistungsverkehr und das Niederlassungsrecht in den Mitgliedsstaaten zu garantieren. Derzeit ist die Zahl an grenzüberschreitend vergebenen Konzessionen gering, durch die neue Regelung verspricht man sich einen neuen EU-Markt für diese Art von Verträgen. Die Grundsätze dazu sollen in allen 27 Mitgliedsstaaten auf dieselbe Art und Weise angewendet werden. Dazu beitragen soll zum Beispiel die Verpflichtung, Verträge ab einer bestimmten Höhe im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Quelle: [Staatsanzeiger vom 27. April 2012.](#)

Europa V: Besserer Zugang zu internationalen Ausschreibungen

Die Europäische Kommission setzt sich für faire Wettbewerbsbedingungen für europäische Unternehmen auf den internationalen Beschaffungsmärkten ein. Am 21. März 2012 hat die Kommission einen Vorschlag zur Verbesserung der Geschäftschancen von EU-Unternehmen bei öffentlichen Vergabeverfahren vorgelegt. Die Initiative soll vor allem die Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte weltweit fördern und einen fairen Zugang europäischer Unternehmen zu diesen Märkten gewährleisten. Zudem soll sie sicherstellen, dass alle Unternehmen sowohl aus der EU als auch aus Drittländern zu gleichen Bedingungen am lukrativen öffentlichen Beschaffungsmarkt der EU teilnehmen können. Mit einem Gesamtwert von 1 Billion Euro pro Jahr haben öffentliche Aufträge erhebliche Auswirkungen auf die Welthandelsströme. In der EU entfallen bis zu 19 Prozent des BIP auf das öffentliche Auftragswesen, das damit insbesondere in Krisenzeiten wirkungsvoll zur Ankurbelung des Wachstums beitragen kann. Der öffentliche Beschaffungsmarkt der EU ist traditionell sehr offen, was jedoch auf die Märkte der Handelspartner nicht immer zutrifft. Weltweit ist insgesamt nur ein Viertel der Beschaffungsmärkte für den internationalen Wettbewerb geöffnet. Die von den Handelspartnern der EU angewandten Beschränkungen betreffen Bereiche, in denen die EU hoch wettbewerbsfähig ist, wie zum Beispiel das Baugewerbe, den öffentlichen Verkehr, medizinische Geräte, die Stromerzeugung und die Arzneimittelbranche. Die von der Kommission vorgelegte Initiative soll die Anreize für die Handelspartner der EU verstärken, ihre öffentlichen Beschaffungsmärkte für Bieter aus der EU zu öffnen. So wird sichergestellt, dass EU-Unternehmen im Binnenmarkt in einen fairen Wettbewerb mit Anbietern aus Drittländern treten können. Ziel der Initiative ist es, die Geschäftsmöglichkeiten für EU-Unternehmen innerhalb und außerhalb der EU zu verbessern, das Potenzial kleiner und mittlerer Unternehmen zur Teilnahme an den globalisierten Märkten zu erhöhen und damit letztlich Beschäftigung und Innovation in der EU zu fördern. Die vorgeschlagene Verordnung umfasst verschiedene Aspekte, unter anderem die Bekräftigung der Offenheit des öffentlichen Beschaffungsmarktes der EU. Die Kommission hat die Möglichkeit, den Ausschluss von Angeboten durch öffentliche Auftraggeber in der EU bei Aufträgen ab einem Wert von 5 Millionen Euro zu genehmigen, wenn ein erheblicher Anteil des Angebots auf Waren und Dienstleistungen aus Drittländern entfällt, die keinen bestehenden internationalen Vereinbarungen unterliegen. Die Kommission kann bei wiederholten, schwerwiegenden Diskriminierungen von europäischen Anbietern in Drittländern den Zugang von Unternehmen aus diesen Ländern zum Markt der EU beschränken, wenn das Drittland nicht bereit ist, Verhandlungen zur Schaffung fairer Marktzugangsbedingungen aufzunehmen. Weitere Informationen finden Sie in der Pressemitteilung der EU-Kommission im Internet unter:

http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/docs/international_access/executive_summary_de.pdf.

Frankreich: Nach der Wahl ist vor der Wahl - Protektionismusbestrebungen bleiben

Der neue französische Staatspräsident Francois Hollande hat vor den Wahlen nicht nur den EU-Fiskalpakt, in dem sich die Unterzeichnerstaaten zu mehr Haushaltsdisziplin verpflichten, scharf kritisiert. So gab er im Wahlkampf - nicht anders als der jüngst abgewählte Nicolas Sarkozy - deutlich zum Ausdruck, die EU unter anderem als Vehikel zu betrachten, um die europäische und insbesondere die französische Wirtschaft zu schützen. Hollande forderte protektionistische Maßnahmen, gibt ihnen jedoch einen grünen und nachhaltigen Anstrich. Hollande will eine "neue europäische Handelspolitik" mit strengen sozialen und ökologischen Kriterien. Auf Importe nach Europa soll zum Beispiel eine Klima-Energie-Abgabe erhoben werden. Weitere Informationen siehe im Internet unter:

<http://www.das-parlament.de/2012/16-17/Themenausgabe/38597207.html>.

Russland: Beschaffung von Medizintechnik für 5 Milliarden Euro

Für den Kauf moderner Medizintechnik plant der staatliche Gesundheitssektor im Jahr 2012 Investitionen von 195 Milliarden Rubel (5 Milliarden Euro, Wechselkurs: 1 Euro = 39 Rubel). Die Marktteilnehmer sehen das als ein deutliches Zeichen für die Stabilisierung der Nachfrage. Das Geschäftspotenzial ist für deutsche Hersteller von Medizintechnik und medizinischen Verbrauchsgütern groß: Bis zu 70 Prozent des technischen Inventars sind in den öffentlichen Gesundheitseinrichtungen verschlissen oder entsprechen nicht mehr dem neuesten Stand der Technik. In der Vergangenheit konnten bei öffentlichen Ausschreibungen nicht in jedem Fall die qualitativ besten Ergebnisse erzielt werden. Die Vorschrift, jeweils das niedrigste Angebot zu akzeptieren, erwies sich vom medizinischen Standpunkt als suboptimal. Lediglich Billiganbieter sind damit gut gefahren. Seit Anfang 2011 hat sich der Beschaffungsmarkt in Russland geändert: Seitdem werden nicht nur Ausschreibungen auf föderaler, sondern auch auf regionaler und kommunaler Ebene ausnahmslos in elektronischer Form durchgeführt. Sämtliche mit öffentlichen Geldern finanzierte Tender müssen seither auf der Internetseite <http://zakupki.gov.ru> publiziert und über das dahinter stehende elektronische System realisiert werden. In diesem Zusammenhang wurde auch die Zuschlagserteilung gemäß niedrigstem Bieterpreis per Gesetz Nr. 93-FZ aufgehoben. Inzwischen gilt das Prinzip der "effektivsten Nutzung von Budgetmitteln". Weitere rechtliche Anpassungen sind in Vorbereitung: Ein Gesetz, das medizinische Erzeugnisse eindeutig definiert beziehungsweise klassifiziert, wird ausgearbeitet. Parallel wird der Normenkatalog für Medizintechnik modernisiert, einschließlich der Zulassungsbestimmungen zur Markteinführung von neuen Produkten. Für Zulassungen zuständig ist Roszdravnadzor, die Aufsichtsbehörde des Gesundheitsministeriums. Außerdem werden internationale Erfahrungswerte zur weiteren Optimierung von Ausschreibungen ausgewertet und auf dieser Grundlage technische Kriterien modifiziert. Vor allem in Großstädten wie Moskau oder Sankt Petersburg sieht die Situation für Unternehmen ordentlich aus. Hier werden internationale Symposien, Messen und Kongresse abgehalten und ausländische Hersteller unterhalten Firmen-niederlassungen. Weitere Informationen zu Beschaffungen aus Russland siehe im Internet unter

<http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/maerkte,did=557074.html>.

Aus den Bundesländern

Baden-Württemberg I: Kritischer Blick auf Vergabeerleichterungen

Der Rechnungshof Baden-Württemberg hat die Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Beschleunigung öffentlicher Aufträge bei mehr als 16.000 staatlichen und kommunalen Vergaben geprüft. Dies wurde am 26. April 2012 dem Landtag in einer Beratenden Äußerung „Vergabebeschleunigung“ vorgelegt. Dabei zeigte sich in dem Bericht, dass die Verwaltungen von den Vereinfachungen der Verwaltungsvorschrift selten Gebrauch gemacht haben. Die Verfahrensdauer von Ausschreibungen hat sich von 2007 bis 2010 nicht spürbar verkürzt. Darüber hinaus stellte der Rechnungshof fest, dass die öffentliche Ausschreibung die höchste Kostensicherheit für Land und Kommunen als öffentliche Auftraggeber bietet. Weniger Wett-

bewerb bedeutet aus Sicht des Rechnungshofes höhere Preise. So entstand dem Land allein im staatlichen Hochbau ein finanzieller Nachteil von mindestens zwei Millionen Euro im Jahr. Der Rechnungshof Baden-Württemberg kommt daher zu dem Schluss, dass die Wertgrenzen im Land nicht angehoben werden sollten. Der Anteil öffentlicher Ausschreibungen bei der Auftragsvergabe sollte wieder erhöht werden. Auch sollten künftig bei beschränkten Ausschreibungen mehr als nur drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Durch ein elektronisch gestütztes Vergabecontrolling kann die Steuerung der Vergabeverfahren und deren Transparenz sichergestellt werden. Der Bericht des Landesrechnungshofes kann abgerufen werden unter

http://www2.landtag-bw.de/WP15/Drucksachen/1000/15_1609_d.pdf.

Baden-Württemberg II: Gemeinde Moos ist für niedrigere Wertgrenzen

Es geht auch anders. Die Gemeinde Moos im Kreis Konstanz schöpft die durch die VOB/A 2009 vorgegebenen Wertgrenzen - je nach Gewerk 50.000 Euro, 100.000 Euro und 150.000 Euro - nicht aus. Hier muss bei Beschaffungen grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben werden, sofern der geschätzte Auftragswert 40.000 Euro übersteigt. Ausnahmen davon sind möglich, sollen aber der Einzelfall bleiben.

Quelle: Staatsanzeiger 13. April 2012

Baden-Württemberg III: Landesregierung beschließt Tariftreuegesetz - IHK ist dagegen

Am 8. Mai 2012 hat der Ministerrat des Landes Baden-Württemberg beschlossen, den Entwurf des Tariftreuegesetzes zur Anhörung freizugeben. Nach dem Gesetzesentwurf sollen öffentliche Aufträge des Landes und der Kommunen nur an Unternehmen vergeben werden, die ihren Beschäftigten Tariflöhne bezahlen. Der Entwurf sieht einen vergabespezifischen Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro vor. Diese Forderung korrespondiert mit der Forderung des Landes nach einem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro, den die Bundesregierung bisher ablehnt. Mit dem Tariftreuegesetz sollen für die vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten öffentlichen Aufträge des Landes Baden-Württemberg, der kommunalen Auftraggeber sowie sonstiger öffentlicher Auftraggeber, die in Baden-Württemberg Aufträge vergeben, Tariftreue Regelungen festgeschrieben werden. Das Gesetz soll spätestens 2013 in Kraft treten und auch für die Kommunen gelten.

Die IHK Region Stuttgart sprach sich gegen das Gesetz aus und warnte vor den Kosten der Regulierung. Die über 1000 öffentlichen Auftraggeber müssten künftig bei allen Ausschreibungen die Entlohnung der Beschäftigten aller Bieter überprüfen. Somit entstünde ein hoher zusätzlicher Personalaufwand. Angesichts der tariflichen Mindestlöhne und des Arbeitnehmerentendegesetzes sei das Gesetz außerdem verzichtbar.

Weitere Informationen zum Tariftreuegesetz in Baden-Württemberg finden Sie im Internet unter

<http://www.baden-wuerttemberg.de/fm7/2028/Entwurf%20Tariftreuegesetz%20%20-%20Stand%2018%2004%202012%20.pdf>.

Die Pressemitteilung der IHK Region Stuttgart zum Tariftreuegesetz finden Sie ebenfalls im Internet unter http://www.stuttgart.ihk24.de/serviceleiste/presse/Pressemitteilungen/1879918/Tariftreuegesetz_schadet_Firmen_und_Arbeitsmarkt.html.

Berlin: Verwaltungsvorschrift „Beschaffung und Umwelt“ vorgelegt

Das Land Berlin trägt mit dem Aufbau und der weitreichenden Umsetzung von umweltfreundlicher Beschaffung zum Ressourcen- und Klimaschutz bei. Öffentliche Einrichtungen des Landes müssen zukünftig klimaverträglich und ressourcenschonend beschaffen auf der Grundlage der von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt vorgelegten Verwaltungsvorschrift „Beschaffung und Umwelt“. Anspruchsvolle ökologische Kriterien zum Beispiel für Büroartikel, technische Büroausstattung, Reinigungsmittel und -dienstleistungen, Straßenfahrzeuge, Großveranstaltungen, Stromausschreibungen sowie die Planung von Büro- und Verwaltungsgebäuden sind darin enthalten. Nach der Beteiligung des Rates der Bürgermeister wird die Vorschrift voraussichtlich im Sommer durch den Berliner Senat verabschiedet und dann in Kraft treten. Mit den vorgelegten Regelungen werden ökologische und ökonomische Ziele miteinander verbunden: Die öffentlichen Einrichtungen des Landes Berlin (von Senats- und Bezirksverwaltungen bis hin zu Anstalten des öffentlichen Rechts) beschaffen jährlich Produkte und Dienstleistungen in einem finanziellen

Umfang von rund 4 bis 5 Milliarden Euro. Bei der Auftragsvergabe kann ein erheblicher Beitrag für den Umweltschutz geleistet werden, indem umweltfreundliche Produkte und Materialien sowie umweltschonende Verfahren bei der Erfüllung von Leistungen konsequent bevorzugt werden. Damit können kommunale Einrichtungen zum Motor für Innovation in zahlreichen Produkt- und Dienstleistungsbereichen werden, wenn sie die Nutzung von langlebigen, energieeffizienten Produkten fördern, die Klima, Umwelt und Gesundheit schonen und unter fairen Bedingungen hergestellt werden. Ökonomisch betrachtet kann damit die wirtschaftliche Effizienz gesteigert werden. Die bislang nicht berücksichtigten und unterschätzten hohen Folgekosten können wirksam vermindert werden. Zukünftig sind deshalb bei der Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen die Lebenszykluskosten zu berücksichtigen. Das gilt zum Beispiel für strombetriebene Geräte und Straßenfahrzeuge oder auch bei der Planung von Neubauten und Komplettanierungen energierelevanter Büro- oder Verwaltungsgebäude.

Quelle: Internetseite der Senatsverwaltung Berlin:

<http://www.berlin.de/landespressestelle/archiv/20120508.1235.369842.html>.

Bremen: Mindestlohngesetz beschlossen

Am 23. Februar 2012 hat Bremen ein Mindestlohngesetz beschlossen. Aufgrund eines Dringlichkeitsantrags der Fraktionen von SPD und Bündnis 90 / Die Grünen wurde ein Gesetzentwurf für ein „Mindestlohngesetz für das Land Bremen – Landesmindestlohngesetz in die Bremische Bürgerschaft eingebracht.

Quelle: Staatsanzeiger 13. April 2012

Mecklenburg-Vorpommern: Mindestlohn eingeführt

Die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern hat sich am 8. Mai 2012 mit der Novellierung des Vergabegesetzes befasst. „Die Koalitionsvereinbarung sieht eine solche Novellierung des Vergabegesetzes vor. Wir wollen bei allen öffentlichen Auftragsvergaben in Landeshoheit die Zahlung eines Mindestlohns von 8,50 Euro zur Bedingung machen“, sagte Wirtschaftsminister Harry Glawe. Den Kommunen wird empfohlen, bei der öffentlichen Auftragsvergabe ebenfalls einen Mindestlohn von 8,50 Euro einzufordern. Wenn Kommunen Aufträge im Rahmen von Vorhaben vergeben, die aus Mitteln des Bundes, des Landes oder der Europäischen Union gefördert werden, sollen sie ebenfalls einen Mindestlohn verlangen. Bestehende Kontrollen und Sanktionen sollen durch die Verhängung einer Auftragsperre bei schuldhafter Pflichtverletzung ergänzt werden. Dazu wird beim Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus eine zentrale Informationsstelle über Auftragsperren eingerichtet, die von Vergabestellen des Landes verhängt worden sind. Die Pressemitteilung der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern kann im Internet abgerufen werden unter

http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/wm/Service/Presse/Aktuelle_Pressemitteilungen/index.jsp?&pid=35014.

Nordrhein-Westfalen: Tariftreue- und Vergabegesetz in Kraft

Das Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) ist seit 1. Mai 2012 in Kraft. Mit Runderlass vom 17. April 2012 wurden Übergangsregelungen zur Klarstellung und Konkretisierung der Vorgaben des TVgG-NRW festgelegt. Mit dem Gesetz wurden wesentliche Aspekte der öffentlichen Auftragsvergabe im Land verankert, wie die Vorgabe eines vergabespezifischen Mindestlohns, die Festlegung von repräsentativen Tarifverträgen im ÖPNV, die verbindliche Beachtung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz und die Beachtung von sozialen Aspekten sowie Frauenförderung. Zur Konkretisierung der Vorgaben wurden Verordnungsermächtigungen im Gesetz verankert. Bedingt durch die Auflösung des Landtages kann das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zum Erlass der Rechtsverordnungen derzeit nicht durchgeführt werden. Daher wurden mit Runderlass vom 17. April 2012 Übergangsregelungen zur Klarstellung und Konkretisierung der Vorgaben des TVgG-NRW festgelegt. Der Erlass stellt unter anderem klar, dass die Vorgaben zur Frauen- und Familienförderung nicht vor Inkrafttreten einer Rechtsverordnung zu vollziehen sind. Zur Umsetzung der weiteren Vorgaben werden von den Behörden des Landes abhängig von der Leistungsart und vom Auftragswert im Vergabeverfahren Eigenerklärungen gefordert. Zu den verbindlichen Eigenerklärungen gehören zur Zeit Eigenerklärung Tariftreue-

Nr. 5 / 2012

und Mindestentlohnung sowie Eigenerklärung soziale Kriterien. Die Nichtabgabe einer geforderten Erklärung führt zum Ausschluss im Vergabeverfahren. Für Bieter gilt, sich Gedanken darüber zu machen, mit welchen Nachunternehmern künftig zusammengearbeitet werden soll. Im schlimmsten Fall drohen dem Auftragnehmer für Verstöße des Nachunternehmers erhebliche Nachteile – sie sollten daher gegenüber den Nachunternehmen sämtliche Pflichten aus dem TVgG-NRW durchreichen. Wird grundsätzlich gegen das Gesetz verstoßen, kann dies für den Bieter gravierende Folgen haben, bis zum Ausschluss von sämtlichen öffentlichen Auftragsvergaben für drei Jahre. Weitere Informationen zum Tariftreue- und Vergabegesetz finden Sie im Internet unter

http://www.vergabe.nrw.de/wirtschaft/Tariftreue- und Vergabegesetz_des_Landes_NRW_-_Wirtschaft/index.html.

Veranstaltungen

Veranstaltungen der ABSt Hessen

Informationen zu aktuellen Veranstaltungen und Seminaren der Auftragsberatungsstelle Hessen, finden sie unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html>

Impressum

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Bierstadter Str. 9
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 974588-0
Fax: 0611 974588-20
E-Mail: info@absthessen.de
Internet: www.absthessen.de
Umsatzsteuer-IDNr : DE811915998
Vereinsregister : VR1469 beim Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden
Vertretungsberechtigte

Vorsitzender des Vorstandes
der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden
Assessor Joachim Nolde Wilhelmstr. 24
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 1500-138
Telefax: 0611 1500-165

Stellvertretender Vorsitzender der
Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Hauptgeschäftsführer der
Handwerkskammer Rhein-Main
Dr. Christof Riess
Bockenheimer Landstr. 21
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 97172-110
Telefax: 069 97172-5110

Inhaltlich verantwortlich
Gemäß § 6 MDStV Geschäftsführerin der
Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin
Bierstadter Str. 9
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 97 4588-0
Telefax: 0611 97 4588-20
Aufsichtsgremium

Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)